

A N F R A G E

des Abgeordneten Hubert Ulrich (B90/Grüne)

betr.: Übernahme der Fahrtkosten für die Schülerbeförderung

Im Saarland gilt laut Schülerbeförderungsgesetz, dass die Fahrtkosten für bedürftige Kinder vom Land übernommen werden. Seit dem 1.1.2012 gilt dieser Anspruch nur noch für Bezieher/-innen von Waisenrente bzw. Waisengeld, für in Heim- oder Familienpflege Untergebrachte, für Integrationsschülerinnen und –schüler und für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, soweit sie noch nicht länger als insgesamt 48 Monate Grundleistungen nach § 3 Asylbewerberleistungsgesetz erhalten und die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben. Die bisher im Schülerförderungsgesetz als Fallgruppe ausdrücklich genannten Bezieher von SGB II- und SGB XII-Leistungen wurden aus dem förderberechtigten Personenkreis herausgenommen. Hintergrund ist das im Zuge der Hartz IV-Reform eingeführte Bildungs- und Teilhabepaket, das für Kinder im SGB II- und SGB XII-Bezug die Übernahme der Schülerbeförderungskosten vorsieht.

Für Kinder, die nach dem saarländischen Schülerbeförderungsgesetz anspruchsberechtigt sind und die Fahrtkosten vom Land erstattet kriegen, sind die Ämter für Ausbildungsförderung in den Landkreisen bzw. das Amt für Ausbildungsförderung der Landeshauptstadt Saarbrücken zuständig. Für Kinder, die in den Bereich des Bildungs- und Teilhabepakets fallen, sind je nach Art der Anspruchsberechtigung und je nach Landkreis die Jobcenter bzw. die Sozialämter zuständig.

Mit der Anpassung an die Hartz IV-Reform wurde auch der Umfang der Kostenerstattung durch das Land angepasst. Es werden nur noch die Fahrkostenzuschüssen für den Besuch der nächstgelegenen Schule gezahlt. Außerdem wird ein Eigenanteil in Höhe von 20 % in Abzug gebracht.

Für bedürftige Menschen spielt es eine große Rolle, wie die Art der Kostenerstattung geregelt ist, d.h. ob die Kosten direkt oder erst rückwirkend erstattet werden. Die Menschen können es sich schlichtweg nicht leisten, in Vorlage für die Kosten zu treten und wochen- oder womöglich monatelang auf die Rückerstattung der Kosten zu warten.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Regierung des Saarlandes:

1. Wie viele anspruchsberechtigte Kinder gibt es nach saarländischem Schülerförderungsgesetz im Saarland (aufgeschlüsselt nach Landkreisen)?
2. Wie viele dieser anspruchsberechtigten Kinder haben einen Antrag auf Übernahme der Fahrtkosten nach saarländischem Schülerbeförderungsgesetz gestellt (aufgeschlüsselt nach Landkreisen)?
3. Wie viele dieser Anträge auf Fahrtkostenerstattung nach saarländischem Schülerbeförderungsgesetz wurden bewilligt? Wie viele abgelehnt? Aus welchen Gründen (bitte jeweils aufgeschlüsselt nach Landkreisen)?
4. Wie ist die Kostenerstattung für die Fahrtkosten nach saarländischem Schülerförderungsgesetz geregelt? Direkt mit dem öffentlichen Verkehrsunternehmen, direkt mit der Familie oder nachträglich? Wenn nachträglich: Nach wie vielen Tagen bekommen die Familien die Kosten erstattet (bitte jeweils aufgeschlüsselt nach Landkreisen)?
5. Gibt es Probleme bei der Umsetzung des saarländischen Schülerförderungsgesetzes? Wenn ja: In wie vielen Fällen? In wie vielen Fällen hat dies dazu geführt, dass die Familien in Vorlage für die Kostenübernahme getreten sind? Wie lange mussten die Familien auf die Rückerstattung der Kosten warten (bitte jeweils aufgeschlüsselt nach Landkreisen)?
6. Wie viele anspruchsberechtigte Kinder nach dem Bildungs- und Teilhabepaket gibt es im Saarland (aufgeschlüsselt nach Landkreisen)?
7. Wie viele dieser Kinder hatten vor Geltung des Bildungs- und Teilhabepakets ihren Anspruch auf Fahrtkostenerstattung nach saarländischem Schülerbeförderungsgesetz geltend gemacht (aufgeschlüsselt nach Landkreisen)?
8. Wie viele der anspruchsberechtigten Kinder nach dem Bildungs- und Teilhabepaket haben einen Antrag auf Übernahme der Fahrtkosten nach Bildungs- und Teilhabepaket gestellt (aufgeschlüsselt nach Landkreisen)?
9. Wurden die Familien im SGB II- und XII-Bezug darüber informiert, dass sie aus dem Kreis der Anspruchsberechtigten des saarländischen Schülerbeförderungsgesetzes herausfallen, sie seitdem einen Anspruch auf Schülerbeförderung nach dem Bildungs- und Teilhabepaket haben und wohin sie sich zwecks Antragsstellung wenden müssen?
10. Wie viele dieser Anträge auf Fahrtkostenerstattung nach dem Bildungs- und Teilhabepaket wurden bewilligt? Wie viele abgelehnt? Aus welchen Gründen (bitte jeweils aufgeschlüsselt nach Landkreisen)?
11. Wie ist die Kostenerstattung nach dem Bildungs- und Teilhabepaket geregelt? Direkt mit dem öffentlichen Verkehrsunternehmen, direkt mit der Familie oder nachträglich (bitte aufgeschlüsselt nach Landkreisen)?
12. Gibt es Probleme bei der Umsetzung des Anspruches auf Fahrtkostenerstattung nach dem Bildungs- und Teilhabepaket? Wenn ja, in wie vielen Fällen? In wie vielen Fällen hat dies dazu geführt, dass die Familien in Vorlage für die Kostenübernahme getreten sind? Wie lange mussten diese Familien auf die Rückerstattung der Kosten warten (bitte aufgeschlüsselt nach Landkreisen)?